

Nikolaus Knoepffler

Würde und Freiheit

Vier Konzeptionen
im Vergleich

Verlag Karl Alber Freiburg / München

Nikolaus Knoepffler
Dignity and Freedom
Four Conceptions in Comparison

December 10, 2018 marks the 70th anniversary of the *Universal Declaration of Human Rights* of the United Nations. This work compares the concepts of dignity and freedom prevalent in the Declaration with the Christian and Kantian conceptions of these fundamental values. It brings to light how innovative the Declaration truly is, and how this document influenced the first two articles of the *Grundgesetz* of the Federal Republic of Germany. This comparative analysis of dignity and freedom conceptions demonstrates, why these four conceptions support various ethical responses, for example, in cases of conflict at the beginning and at the end of someone's life, with questions relating to the permissibility of the death penalty and torture, in cases of struggles for freedom of religion, opinion and conscience, with issues surrounding discrimination based on gender or sexual orientation and questions regarding proper use of the right of asylum.

Because this book analyses dignity and freedom within the context of particular ethical conflicts, it challenges our sometimes too simplified understanding and application of these concepts in areas of ethical conflict.

The Author:

Nikolaus Knoepffler holds the Chair of Applied Ethics at the University of Jena and is director of the Ethics Centre of Jena University. He is founder and President of the *Global Applied Ethics Institute*.

Nikolaus Knoepffler

Würde und Freiheit

Vier Konzeptionen im Vergleich

Am 10. Dezember 2018 jährt sich zum siebzigsten Mal die Verabschiedung der *Menschenrechtserklärung* der Vereinten Nationen. Diese Untersuchung vergleicht das in der Menschenrechtserklärung ausgedrückte Verständnis von Würde und Freiheit mit der christlichen und kantischen Konzeption dieser fundamentalen Werte. So wird deutlich, worin ihr innovativer Charakter besteht und wie sehr diese Erklärung die ersten beiden Artikel des *Grundgesetzes* der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst hat. Zugleich soll der Vergleich der vier Konzeptionen von Würde und Freiheit zeigen, weshalb beispielsweise in Konfliktfällen am Lebensanfang und Lebensende, bei der Frage nach der Zulässigkeit von Todesstrafe und Folter, beim Ringen um Religions-, Meinungs- und Gewissensfreiheit, beim Umgang mit Diskriminierung wegen des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung und bei der Frage nach einem angemessenen Asylrecht diese vier Konzeptionen nicht zu denselben Antworten kommen.

Deshalb ist dieses Buch als ein Angebot zu verstehen, sich selbst mit diesen Konzeptionen von Würde und Freiheit auseinanderzusetzen, ihre jeweiligen Voraussetzungen besser zu verstehen und die hier vertretene Interpretation von Würde und Freiheit im Hinblick auf die benannten Konfliktfälle zu beurteilen.

Der Autor:

Nikolaus Knoepffler ist Inhaber des Lehrstuhls für Angewandte Ethik an der Universität Jena und Leiter des dortigen Ethikzentrums. Er ist Gründer und Präsident des *Global Applied Ethics Institute*.



Originalausgabe

© VERLAG KARL ALBER
in der Verlag Herder GmbH, Freiburg/München 2018
Alle Rechte vorbehalten
www.verlag-alber.de

Satz: SatzWeise, Bad Wünnenberg
Herstellung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN 978-3-495-48831-7

Inhalt

Vorwort	11
Hinführung	13
1 Würde und Freiheit als Recht auf Selbstbestimmung – die Menschenrechtserklärung	20
1.1 Menschenwürde als Kontraposition zum National- sozialismus	20
1.2 Würde im Verhältnis zur Freiheit	26
1.2.1 <i>Freiheit und Menschenrechte</i>	26
1.2.2 <i>Zur Frage des Absolutheitsanspruchs</i>	28
1.3 Drei Probleme mit der Freiheit	30
1.3.1 <i>Milgram-Experiment</i>	30
1.3.2 <i>Libet-Experiment</i>	35
1.3.3 <i>Gedankenexperiment »Nachtzug nach Lissabon«</i> .	38
1.4 Zwei transkulturelle Gründe der Anerkennung von Würde und Freiheit	39
1.4.1 <i>Menschheitserfahrungen</i>	39
1.4.2 <i>Rationale Begründung</i>	43
1.5 Adressaten der Würde	47
1.6 Konsequenzen im Hinblick auf die Menschenrechte . . .	53
1.6.1 <i>Grenzen des Selbstbestimmungsrechts und des Rechts auf Leben</i>	53
1.6.2 <i>Asylrecht und seine Grenzen</i>	55
1.7 Ergebnis	56
2 Würde und Freiheit als Aufgabe, Jesus nachzufolgen – das Christentum	59
2.1 Menschenwürde als Produkt einer christlichen Synthese aus biblischer Offenbarung, philosophischem Denken und Rechtsdenken	59

Inhalt

2.2	Würde im Verhältnis zur Freiheit	69
2.3	Zwei Probleme mit der Freiheit	76
2.3.1	Göttliche Prädestination	76
2.3.2	Abrahams Opfer	79
2.4	Christliche Begründungen der Würde	83
2.5	Adressaten der Würde	86
2.6	Konsequenzen im Hinblick auf die Menschenrechte . . .	89
2.6.1	Grenzen des Rechts auf Leben	90
2.6.2	Umstrittene Grundrechte auf Religions-, Gewissens- und Meinungsfreiheit	92
2.6.3	Umstrittenes Grundrecht auf Selbstbestimmung: Sklaverei	101
2.6.4	Umstrittenes Grundrecht auf Nichtdiskrimi- nierung wegen des Geschlechts	106
2.6.5	Grenzen des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit	111
2.6.6	Überbietung eines Asylrechts	113
2.7	Ergebnis	116
3	Würde und Freiheit als Aufgabe, die Menschheit zu achten – Kants »aufklärerische Wende«	120
3.1	Menschenwürde als Achtung der Menschheit	120
3.2	Würde im Verhältnis zur Freiheit	125
3.3	Grundproblem der Freiheit	126
3.4	Zweifacher Grund der Würde	132
3.5	Adressaten der Würde	135
3.6	Konsequenzen im Hinblick auf die Menschenrechte . . .	141
3.6.1	Grenzen des Rechts auf Leben und das Problem der Folter	141
3.6.2	Unumstrittenes Recht auf Religionsfreiheit im Sinn der Aufklärung	143
3.6.3	Grenzen der Freiheit als Selbstgesetzgebung . . .	144
3.6.4	Enge Grenzen des Grundrechts auf Asyl	147
3.7	Ergebnis	148
4	Würde und Freiheit als Recht zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung – das Grundgesetz	152
4.1	Menschenwürde in enger Verwandtschaft zur Menschen- rechtserklärung	152

4.2	Würde im Verhältnis zur Freiheit	160
4.3	Pragmatischer Umgang mit der Freiheitsproblematik . . .	162
4.4	Der Grund der Menschenwürde	163
4.5	Adressaten der Würde	166
4.6	Konsequenzen im Hinblick auf die Menschenrechte . . .	173
4.6.1	<i>Grenzen des Grundrechts auf Leben und umstrittene Grenzfälle</i>	173
4.6.2	<i>Grenzen des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit</i>	181
4.6.3	<i>Subjektives Recht auf ein »menschenwürdiges« Dasein</i>	190
4.6.4	<i>Asylrecht und seine umstrittenen Grenzen</i>	192
4.7	Ergebnis	194
5	»Familienähnlichkeit« der Würde- und Freiheits- konzeptionen	197
5.1	Gemeinsames Band	198
5.2	Wesentliche Unterschiede	198
5.3	Gesamtergebnis	204
	Verwendete Literatur	207

Vorwort

Am 10. Dezember 2018 jährt sich zum siebenzigsten Mal die Verabschiedung der *Menschenrechtserklärung* der Vereinten Nationen. In diesem Buch möchte ich aufzeigen, warum sie von herausragender Bedeutung ist und worin ihr innovativer Charakter besteht. Dazu vergleiche ich das in ihr ausgedrückte Verständnis von Würde und Freiheit mit der christlichen und kantischen Konzeption dieser fundamentalen Werte. Darüber hinaus weise ich nach, wie sehr diese *Erklärung* die ersten beiden Artikel des *Grundgesetzes* der Bundesrepublik Deutschland vorbereitet hat und warum diese Artikel notwendigerweise eine offene Deutungsgeschichte haben müssen.

Dabei ist dieses Buch als ein Angebot zu verstehen, sich selbst mit diesen Konzeptionen von Würde und Freiheit auseinanderzusetzen, ihre jeweiligen Voraussetzungen besser zu verstehen und die hier vertretene Interpretation von Würde und Freiheit im *Grundgesetz* zu beurteilen.

Mein herzlicher Dank gilt meinen Kollegen Reiner Anselm, Konrad Hilpert, Hartmut Kreß, Elmar Nass und Jürgen Zerth für wertvolle Hinweise zu einer ersten Fassung dieses Buchs, sowie Johannes Achatz, Luca Färber, Lena Güngör, Philipp Hermann, Robert Ranisch, Tina Rudolph und Christina Knoepffler, die unterschiedliche Fassungen des Buchs kritisch gegengelesen haben. Auch danke ich Frau Gisela Schmidt für ihre Korrekturen sowie Herrn Trabert vom Alber-Verlag für die hervorragende Betreuung.

Ich widme das Buch allen Menschen, die wegen ihres Einsatzes für die Menschenrechte verfolgt werden.

Jena, 31. Juli 2018

Nikolaus Knoepffler

Hinführung

Am 15. Februar 2018 wurde der Gladbecker Geiselnehmer und Mörder Dieter Degowski knapp dreißig Jahre nach seinen Verbrechen aus der Haft entlassen und mit einer neuen Identität ausgestattet. Er hatte mit seinem Freund Hans-Jürgen Rösner im August 1988 eine Bank in Gladbeck überfallen und war mit Geiseln geflüchtet. Als die Polizei die Freundin Rösners nicht rechtzeitig freiließ, tötete Degowski eine seiner Geiseln in einem entführten Linienbus, den 14-jährigen Italiener Emanuele De Giorgi, durch einen gezielten Kopfschuss. Nachdem die Geiselnahme mit dem Tod einer weiteren Geisel und eines Polizeibeamten blutig geendet hatte, verurteilte das Gericht Degowski zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe und stellte die besondere Schwere der Schuld fest, denn er galt als voll schuldfähig, auch wenn sein IQ im unteren Normbereich lag und er eine Sonderschule besucht hatte. Hätte Degowski seine Tat in Texas begangen, wäre er vermutlich zum Tod verurteilt worden.

Die Bundesrepublik Deutschland verzichtet dagegen mit Berufung auf ihre fundamentalen Werte, nämlich Menschenwürde und Entfaltung der freien Persönlichkeit, ausdrücklich auf Strafen, die die Existenz einer Person auslöschen, also auf die Todesstrafe, aber auch auf einen realen lebenslangen Freiheitsentzug, wenn die Gefährdungsgründe hinfällig geworden sind. Dies erklärt, warum die Staatsanwaltschaft der Entlassung Degowskis aus der Haft 2018 nicht widersprochen hat. Bereits in den Siebzigerjahren hatte das Bundesverfassungsgericht nämlich im Hinblick auf die verfassungsmäßige Rechtmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe geurteilt, dass die freie menschliche Persönlichkeit und ihre Würde den »höchsten Rechtswert«¹ darstellen. Der Mensch wird als ein sittliches Wesen verstanden, das dazu veranlagt ist, »in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich zu entfalten«. Würde, Freiheit und Sittlichkeit werden

¹ BVerfGE 45, 187 (227 f.). Auch die weiteren Zitate sind diesem Urteil entnommen.

eng zusammengedacht. Dabei wird der Mensch einerseits als Selbstzweck verstanden, was bedeutet, dass er nicht vollständig vom Staat instrumentalisiert werden darf, andererseits begrenzt sein Gemeinschaftsbezug seine Freiheit. Das Bundesverfassungsgericht verbindet hier die im *Grundgesetz* der Bundesrepublik Deutschland festgelegte Fundamentalnorm der Menschenwürde also ganz wesentlich mit dem Grundrecht auf Freiheit. Dabei wird Freiheit als Selbstbestimmung und Selbstentfaltung der eigenen Persönlichkeit verstanden, die freilich nicht für sich steht und damit unbegrenzt sein kann, sondern in die Gemeinschaft eingebunden ist. Die eigene Freiheit ist durch die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz eingeschränkt.²

Der eingangs genannte Straftäter Degowski hat das Lebensrecht eines Menschen, die Selbstbestimmungsrechte der Geiseln und damit die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung sowie die sittliche Grundordnung verletzt. Wenn er nach dreißig Jahren unter Auflagen freikommt, weil ihm jetzt zugetraut wird, resozialisiert und damit gesellschaftsfähig zu sein, so ist diese Freilassung in der Öffentlichkeit dennoch so wenig akzeptiert, dass er eine neue Identität benötigt.

Ein anderes Fallbeispiel lässt erahnen, wie schwierig das Verständnis von Würde und Freiheit in unserem Rechtsstaat ist. Armin Meiwes, besser bekannt als »Kannibale von Rotenburg«, verteidigte sein Töten und Verspeisen von Bernd Brandes im Jahr 2001 damit, dass diesem kein Unrecht geschehen sei. Brandes habe freiwillig seiner Tötung und seinem Verspeisen zugestimmt. In diesem Sinn hätten beide nur von ihrer Freiheit Gebrauch gemacht. Niemandem sei also ein Unrecht geschehen. Man könne ihm also höchstens das strafrechtlich verbotene Töten auf Verlangen vorwerfen. Aber selbst die Verurteilung wegen Totschlags durch das Landgericht Kassel hob der Bundesgerichtshof (BGH) auf, weil er Mordmerkmale in der Tat sah, nämlich die »Befriedigung des Geschlechtstriebes«³. Die Verfassungsbeschwerde von Meiwes gegen dieses Urteil nahm das Bundesverfassungsgericht »mit Beschluss vom 8. September 2005 nicht zur Entscheidung an, weil die Verwerfung der auf die Ablehnung einer Tötung auf Verlangen gestützten Sachrüge des Beschwerdeführers durch den Bundesgerichtshof einen Verfassungsverstoß nicht erken-

² Vgl. Art. 2 (1) GG.

³ BGH, Urteil vom 22. 4. 2005 – 2 StR 310/04.

nen lasse«⁴. Das Verfahren wurde daraufhin an das Landgericht Frankfurt verwiesen, das Meiwes wegen Mordes, u.a. aufgrund sexueller Motive, verurteilte. Meiwes, der mittlerweile seine Tat selbst als abnorm ansieht, wurde in die Justizvollzugsanstalt Kassel II, eine sozialtherapeutische Einrichtung, verlegt. Daraus lässt sich erahnen, dass man trotz seiner grundsätzlichen Schuldfähigkeit dennoch von einer gewissen gestörten Veranlagung ausgeht. Die unterschiedlichen Bewertungen der Tat von Meiwes durch die Gerichte verdeutlicht, wie schwierig es ist, Würde und Freiheit im Sinne des *Grundgesetzes* zu verstehen und von daher die Strafgesetze angemessen anzuwenden, in welcher Weise also Tötungshandlungen und Körperverletzungen zu bestrafen sind, wenn das Opfer explizit in diese Handlungen eingewilligt hat.⁵

Während dieser Fall aber einen sehr exzeptionellen Charakter hat, kann die Schwierigkeit, wie Würde und Freiheit im Sinne des *Grundgesetzes* zu verstehen sind, noch viel deutlicher im Zusammenhang einer aktuellen Debatte aufgewiesen werden, nämlich der Debatte über die Zulässigkeit der Beihilfe zur Selbsttötung, die zur Neufassung des § 217 StGB führte.

Im Jahr 2015 hatte der Bundestag zwischen vier verschiedenen Gesetzesentwürfen zur Frage der Beihilfe zur Selbsttötung zu entscheiden. Diese Entwürfe zeigen, wie interpretationsoffen das Verständnis der Menschenwürde in der Bundesrepublik ist und wie unterschiedlich Art. 1 des *Grundgesetzes* ausgelegt werden kann. An diesen Entwürfen lässt sich exemplarisch festmachen, wie sehr bis heute darum gerungen wird, ob die Menschenwürde im *Grundgesetz* im Sinn der *Menschenrechtserklärung* der Vereinten Nationen oder in einem christlichen oder kantischen Sinn zu verstehen ist.⁶

⁴ Hier zitiert nach BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 07. Oktober 2008 – 2 BvR 578/07 – Rn. (1–42). In diesem Urteil wurde auch die erneute Verfassungsbeschwerde gegen das revidierte Urteil im Jahr 2008 vom Bundesverfassungsgericht nicht angenommen.

⁵ So ist nach § 216 eine Tötung auch dann strafbewehrt, wenn um diese Tötung voll einwilligungsfähig vom Betroffenen gebeten wurde. Nach § 217 ist die Beihilfe zur Selbsttötung strafbewehrt, wenn die Handlung geschäftsmäßig durchgeführt wird, also auf Wiederholung angelegt ist, und nach § 218 ist eine Körperverletzung trotz Einwilligung des Betroffenen dann strafbewehrt, wenn sie gegen die guten Sitten verstößt. Hierbei ist freilich der Begriff »gute Sitten« sehr deutungsoffen, worauf noch im 4. Kapitel einzugehen sein wird.

⁶ Vgl. https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2015/kw45_de_sterbebeglei

Im Entwurf von Dörfler, Sensburg, Beyer und Hüppe (alle CDU) wurde die Strafbarkeit der Beihilfe zur Selbsttötung gefordert. Dieser Entwurf zeigte eine große Nähe zu Kants Verständnis der Menschenwürde und der menschlichen Autonomie sowie zu christlichen Überlegungen zur Sterbehilfe. Freiheit wurde hier ausdrücklich von Willkürfreiheit unterschieden. Der Entwurf von Künast (Bündnis90/Die Grünen), Sitte (Die Linke) und Gehring (Bündnis90/Die Grünen) verteidigte das Selbstbestimmungsrecht aufgrund der Menschenwürde und forderte die Straffreiheit der Hilfe zur Selbsttötung: Das Subjekt realisiert sich, indem es sich selbst bestimmt, selbst wenn dies bedeutet, dass es seinen eigenen Tod herbeiführen möchte. In ähnlicher Weise, aber etwas abgeschwächt, sprach sich der Entwurf von Hintze (CDU), Reimann, Lauterbach, Lischka (alle SPD) für eine Zulässigkeit des ärztlich begleiteten Suizids unter bestimmten Vorsichtsmaßnahmen aus. Hier wird nämlich bereits auf einen objektiven Lebensschutz Bezug genommen. Noch vorsichtiger war in dieser Hinsicht der letztlich erfolgreiche Gesetzesentwurf von Brand (CDU), Griese (SPD), Vogler (Bündnis90/Die Grünen) und Terpe (Die Linke), der die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung verlangte. Zwar wurde auch in diesem Gesetzesentwurf die Menschenwürde in enger Verbindung zur Selbstbestimmung verstanden, dennoch schien die Sorge um den Lebensschutz von größerem Gewicht zu sein. Der Entwurf sah eine Gefahr darin, dass Suizidbeihilfe bei Geschäftsmäßigkeit zur Normalität werden könnte und so der Lebensschutz geschwächt würde.

Was könnte der Grund sein, warum es zu einer so wesentlichen Frage vier so divergierende Positionen gibt, obwohl sich alle an der Debatte Beteiligten auf dem Boden des *Grundgesetzes* verorten und zum Prinzip der Menschenwürde und zur Freiheit des Einzelnen bekennen?

Einen Hinweis, woher diese Problematik rührt, hat der ehemalige Bundesverfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde angesprochen, als er davon sprach, dass der freiheitliche, säkularisierte Rechtsstaat von Voraussetzungen lebt, die er nicht selbst garantieren kann.⁷

tung/392450, dort auch die entsprechende Verlinkung mit den einzelnen Entwürfen (BT-Drs. 18/5373–76) (zuletzt eingesehen: 30.07.2018).

⁷ Vgl. Böckenförde (2007 [1967]), 229f. Unter 4.4 wird das Zitat wörtlich und in seinem Gesamtzusammenhang zitiert und auch ausführlich behandelt.

Doch was sind das dann für Voraussetzungen? Wenn man sich die Debatten zum Verständnis der Menschenwürde und der mit ihr verbundenen Freiheitsspielräume seit Verabschiedung des *Grundgesetzes* ansieht⁸, so lassen sich vor allem drei »Kandidaten« ausmachen:

1. grundlegende Menschheitserfahrungen, die den wesentlichen Grund für die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen von 1948 bildeten;
2. das christlich-naturrechtliche Verständnis von Menschenwürde und Freiheit, insbesondere in seiner katholischen Ausprägung;
3. die kantische Würdekonzepption, die ganz wesentlich auf seinem spezifischen Freiheitsverständnis beruht.

Die geschilderten Fälle und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe zeigen, warum es nicht möglich ist, über die Würde des Menschen nachzudenken, ohne zugleich Überlegungen zum Freiheitsverständnis anzustellen. Sie lassen auch erahnen, dass es nicht das *eine* Bekenntnis zu Menschenwürde und mit ihr verbundenen Freiheits- bzw. Menschenrechten gibt. Drei Bekenntnisse ringen hierbei um die Vorherrschaft. Zwei dieser Bekenntnisse, das christliche und das kantische, verbinden trotz unterschiedlicher Begründungsstrukturen Würde und Freiheit eng mit dem Glauben an die Heiligkeit des menschlichen Lebens. Es gibt nämlich gute Gründe,

»den Glauben an die Menschenrechte und die universale Menschenwürde als das Ergebnis eines spezifischen Sakralisierungsprozesses aufzufassen – eines Prozesses, in dem jedes einzelne menschliche Wesen mehr und mehr und in immer stärker motivierender und sensibilisierender Weise als heilig angesehen und dieses Verständnis im Recht institutionalisiert wurde [...].«⁹

Dabei ist es allerdings wichtig, den Begriff »Sakralisierung« nicht misszuverstehen. »Der Terminus ›Sakralisierung‹ darf nicht so aufgefasst werden, als habe er ausschließlich eine religiöse Bedeutung. Auch säkulare Gehalte können die Qualitäten annehmen, die für die Sakralität charakteristisch sind: subjektive Evidenz und affektive Intensität.«¹⁰ Vor dem Hintergrund eines solchen Verständnisses von

⁸ Vgl. Baldus (2016).

⁹ Joas 2011, 18. Auf diese »guten Gründe« wird in der Behandlung der Menschenwürde- und Freiheitskonzeption der *Menschenrechtserklärung* ausführlich einzugehen sein.

¹⁰ Ebd., 18.

Würde, das mit einer Heiligkeit menschlichen Lebens eng verbunden ist, lässt sich nachvollziehen, warum beispielsweise Gegner aktiver Sterbehilfe sich ausdrücklich auf die Menschenwürde berufen können, die gerade auch die Heiligkeit und Unantastbarkeit menschlichen Lebens selbst gegen die betroffene Person schützt.

Anders gelagert ist das »Bekenntnis« aufgrund von Erfahrungen der Verletzungen menschlicher Grundrechte, insbesondere des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit. In diesem Fall geht es nicht um eine Heiligkeit menschlichen Lebens in einem objektiven Sinn, sondern die Menschenwürde ist der Grund dafür, dass die Grundrechte jedes einzelnen Menschen nicht verletzt werden dürfen. Nur so kann jeder seine eigene Persönlichkeit möglichst gut entfalten. In diesem Sinn ist Würde vor allem mit der eigenen Selbstbestimmung verbunden, nicht mit Pflichten, insbesondere nicht mit Pflichten gegen sich selbst. Befürworter aktiver Sterbehilfe begründen ihre Position mit diesem Verständnis von Würde. Jeder sollte selbst bestimmen dürfen, wann und wie er aus dieser Welt gehen möchte.

Ganz grundsätzlich gilt: Bis heute wird darum gerungen, wie Würde und Freiheit verstanden werden sollten und was die Voraussetzungen sind, von denen dieses Verständnis gespeist wird. Darum sollen im Folgenden die drei Konzeptionen von Menschenwürde herausgearbeitet werden, die in der bundesdeutschen Diskussion maßgeblich für das Verständnis von Würde und Freiheit im Grundgesetz sind: die Konzeptionen der *Menschenrechtserklärung* der Vereinten Nationen, des Christentums und Kants.¹¹ Anschließend geht es vor diesem Hintergrund darum, das Würde- und Freiheitsverständnis im *Grundgesetz* zu durchdenken. Dadurch kann abschließend vergleicht werden, worin die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede dieser Konzeptionen von Würde und Freiheit liegen. Dabei finden in der Behandlung der Konzeptionen verwandte Fallbeispiele Verwendung, damit die Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen diesen Konzeptionen sichtbar werden.

Eine derartige Untersuchung steht allerdings vor einer mehrfachen systematischen Herausforderung. Das Christentum als geleb-

¹¹ Ich greife dabei auf eigene Vorarbeiten zurück, zu Kapitel 1 und 4 insbesondere auf Knoepffler (2004b), zu Kapitel 2 auf Knoepffler (2012), zu Kapitel 3 auf Knoepffler (2011a, 2014 und 2017). Eine erste Skizze der Grundidee des Buchs habe ich in Knoepffler (2011b) entwickelt.

te Religion befindet sich seit seinen Anfängen in einem Entwicklungsprozess und hat vielfältige Gestalt angenommen. Deshalb gehe ich in diesem Fall typologisch vor. Ich kann also nicht den historischen Detailreichtum berücksichtigen. Dennoch lässt sich, dies werden die Ausführungen belegen, ein bestimmbares Freiheits- und Würdeverständnis aufweisen. Kant ist ein klassischer Philosoph, dessen Theorie zwar für viele Menschen eine Quelle der Inspiration ist, der aber dennoch in erster Linie keine juristischen Vorgaben machen, sondern die großen Fragen der Menschheit nach Gott, Freiheit, Unsterblichkeit und damit die Frage nach dem Menschen beantworten wollte.¹² Die *Menschenrechtserklärung* der Vereinten Nationen dagegen ist eine Deklaration auf Weltebene, ein Gegenentwurf zu verbrecherischen Prinzipien, die insbesondere die Grausamkeiten des Zweiten Weltkriegs ermöglichten. Diese Deklaration stellt Idealnormen auf, ist also nicht wie das *Grundgesetz* auf staatlicher Ebene rechtsverbindlich.

Alle drei Traditionen spielen eine entscheidende Rolle für das Verständnis der Menschenwürde und der mit ihr verbundenen Freiheit im *Grundgesetz*. Darin liegt eine der wesentlichen Ursachen, warum sich Gegner und Befürworter von aktiver Sterbehilfe und Abtreibung auf das *Grundgesetz* berufen, warum bei der Frage, ob ein von Terroristen entführtes Passagierflugzeug mit dem Ziel, dieses als tödliche Großbombe zu verwenden, abgeschossen werden dürfe, die Mehrheit des Parlaments das *Grundgesetz* anders verstand als das Bundesverfassungsgericht, warum selbst angesehene Juristen entgegen der herrschenden Meinung den Einsatz von Folter in bestimmten Situationen als nicht grundgesetzwidrig ansehen und warum in der Frage des Umgangs mit Asylsuchenden so erbittert gestritten wird.

Auch wenn es grundlegende Gemeinsamkeiten im Verständnis von Würde und Freiheit bei Befürwortern und Gegner gibt, sind diese Wertbegriffe doch so interpretationsoffen, dass konträre Lösungen bestimmter Konfliktfälle möglich scheinen. Die folgenden Überlegungen werden zeigen, was die Gründe hierfür sind und warum das *Grundgesetz* zwar eine Richtung vorgibt, aber nicht erzwingt.

¹² Vgl. Kant (1968 [1800]), 25: »1) Was können wir wissen? 2) Was sollen wir tun? 3) Was dürfen wir hoffen? 4) Was ist der Mensch?«

1 Würde und Freiheit als Recht auf Selbstbestimmung – die *Menschenrechtserklärung*

1.1 Menschenwürde als Kontraposition zum Nationalsozialismus

»Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen«¹, so lautet der erste Artikel der *Menschenrechtserklärung* der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948.

Die Weltgemeinschaft bildet in dieser Deklaration einen politischen Konsens ab, an dessen Entstehung neben Delegierten aus den USA, Frankreich und Großbritannien u. a. auch Delegierte aus der Sowjetunion, aus China, dem Libanon und Brasilien mitwirkten. Dieser Konsens lässt sich auf die schrecklichen Menschheitserfahrungen zweier Weltkriege zurückführen.²

Die *Menschenrechtserklärung* hatte insbesondere die nationalsozialistischen, aber auch die japanischen Menschenrechtsverletzungen während des 2. Weltkriegs vor Augen. Ausdrücklich verweist die

¹ <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (zuletzt eingesehen: 30.07.2018). Auch die folgenden Zitate der *Menschenrechtserklärung* werden nach dieser Quelle zitiert.

² So betont die *Charta der Vereinten Nationen* von 1945: »Wir, die Völker der Vereinten Nationen, fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat, unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, [...] haben beschlossen, in unserem Bemühen um die Erreichung dieser Ziele zusammenzuwirken.« (<https://www.unric.org/html/german/pdf/charta.pdf>, zuletzt eingesehen: 30.07.2018).

Präambel der *Menschenrechtserklärung* auf diese »Akte der Barbarei« als Ereignisse, die sich niemals wiederholen sollen.³

Bei der Abfassung der *Menschenrechtserklärung* war durch die Nürnberger Prozesse (1945–1946) das Ausmaß der rassistisch motivierten nationalsozialistischen Verbrechen, vor allem gegen Menschen jüdischen Glaubens und jüdischer Herkunft, der Weltöffentlichkeit bekannt. Bereits Anfang Juli 1942 hatten Mitglieder der katholischen Widerstandsgruppe *Weißer Rose* an der Universität München Flugblätter verteilt, in denen sie die Tatsache benannten, »dass seit der Eroberung Polens *dreihunderttausend* Juden auf bestialischste Weise ermordet worden sind«⁴. Sie sahen darin »das fürchterlichste Verbrechen an der Würde des Menschen, ein Verbrechen, dem sich kein ähnliches in der ganzen Menschheitsgeschichte an die Seite stellen kann«⁵. »Zwischen fünf und sechs Millionen Juden«⁶ sollten am Ende des Krieges Opfer des nationalsozialistischen Mordprogramms geworden sein. Trotz seiner Singularität war dieser Massenmord freilich nicht das einzige Verbrechen gegen die Menschlichkeit, welches das Gewissen der Menschen in der Welt aufrüttelte. Mordprogramme gegen Menschen mit Beeinträchtigungen, die sogenannte Aktion T4, die als »Gewährung des Gnadentods« durch Hitler beschönigt wurde, die Verfolgung von Homosexuellen und sogenannten »gemeinschaftsfremden« Menschen gehörten zum nationalsozialistischen Programm. Auch verloren Millionen russischer Kriegsgefangener ihr Leben. In den eroberten Gebieten ermordeten die Nationalsozialisten eine große Zahl von Zivilisten. Es war auch die deutsche Luftwaffe, die ohne jede Rücksicht auf die Zivilbevölkerung Warschau, Rotterdam und Coventry in Schutt und Asche setzte, um nur drei der prominentesten Beispiele zu nennen. Aber auch die Japaner leisteten sich bei ihrem Krieg, insbesondere in China, unzählige Gräueltaten.

Die *Menschenrechtserklärung* wendet sich ausdrücklich gegen diese Untaten, wenn sie alle Menschen von Geburt an als frei und gleich an Würde und Rechten erklärt. Die fundamentale Gleichheit aller Menschen wird in Artikel 2 nochmals ausführlich entfaltet:

³ <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (zuletzt eingesehen: 30.07.2018).

⁴ Hier zitiert nach Friedländer (2008), 895.

⁵ Ebd., 895.

⁶ Ebd., 1046.

»Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.«⁷

Gleichheit ist also nicht in dem Sinn zu verstehen, dass alle Menschen kontrafaktisch als gleich bezeichnet werden, obwohl jeder von uns einmalig ist. Selbst eineiige Zwillinge unterscheiden sich aufgrund epigenetischer Faktoren und unterschiedlicher Lebensgeschichten ganz wesentlich. Selbst wenn man einen Menschen klonen würde, wäre der geklonte Mensch gerade nicht eine Kopie des Zellkernspenders, sondern hätte analog zu einem Zwilling seine eigene Individualität.

Vielmehr meint Gleichheit hier in Absage an die nationalsozialistische Abwertung mancher Menschen aufgrund ihrer Rassenzugehörigkeit, ihrer Religion oder sonstiger Eigenschaften, dass wahrnehmbare Unterschiede zwischen den einzelnen Menschen gerade nicht rechtfertigen, sie im Hinblick auf ihre Würde und ihre Rechte verschieden zu behandeln.

Dabei wird diese Würde bereits im ersten Satz der Präambel der *Menschenrechtserklärung* als »innewohnende Würde [inherent dignity]« bezeichnet, um deutlich zu machen, dass sie sich keiner Eigenschaften verdankt und auch nicht verloren gehen kann. Diese Bestimmung stellt keine Entscheidung für eine naturrechtliche Begründung dar, da die Mütter und Väter dieser Erklärung sich bewusst nicht auf eine bestimmte philosophische Denkfigur festlegen wollten.⁸ In der Präambel wird gerade auf eine naturrechtliche Begründung verzichtet. Dies zeigt sehr deutlich der Zusammenhang, in den diese Bestim-

⁷ Ebd.

⁸ Wie Saure (2017) gezeigt hat, beklagte dies beispielsweise Jacques Maritain, der Sprecher einer Gruppe von Philosophen war, die im Auftrag der UNESCO 1947 die theoretischen Grundlagen der *Menschenrechtserklärung* erörterte. Trotz seines Bedauerns empfahl er sogar diesen Verzicht auf ein weltanschauliches Fundament in einer pluralistischen Welt mit unterschiedlichen Wahrheitsansprüchen, weil nur so ein praktisch durchsetzbarer Konsens erreicht werden konnte. Vgl. dazu auch Joas (2017), 71–74.

mung eingebettet ist, denn es werden die schrecklichen Menschheitserfahrungen benannt, die den Anlass für die Abfassung der *Erklärung* bilden. Allerdings schließt ihr Menschenrechtskatalog an die Menschenrechtserklärung der französischen Nationalversammlung von 1789 und ebenso auch an Formulierungen der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. Juli 1776 an, die in der naturrechtlichen Tradition Lockes federführend von Jefferson verfasst worden war:

»We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness.«⁹

Der Pennsylvanische Staatsbote, eine damals in Philadelphia auf Deutsch erscheinende Zeitung, übersetzte diesen Textabschnitt auf folgende Weise:

»Wir halten diese Wahrheiten für ausgemacht, dass alle Menschen gleich erschaffen worden, dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt worden [sic!], worunter sind Leben, Freiheit und das Bestreben nach Glückseligkeit.«¹⁰

Vor diesem Hintergrund kann man darum zwar sagen, dass die *Menschenrechtserklärung* für eine naturrechtliche Begründung offen ist, aber gerade nicht, dass sie naturrechtlich argumentiert.¹¹

Darüber hinaus wendet sich die *Menschenrechtserklärung* der Vereinten Nationen (1948) Artikel für Artikel gegen die grausamen Menschenrechtsverletzungen, insbesondere der Nationalsozialisten.¹² Deshalb lässt sich das Prinzip der Menschenwürde in diesem Sinne als Kontraposition gegenüber den beiden nationalsozialistischen Prinzipien verstehen und in folgender Weise entfalten:

⁹ <https://www.archives.gov/founding-docs/declaration-transcript> (zuletzt eingesehen: 30.07.2018). Eigentlich lautet der Titel der Erklärung: »The unanimous Declaration of the thirteen united States of America«.

¹⁰ https://de.wikipedia.org/wiki/Unabh%C3%A4ngigkeitserkl%C3%A4rung_der_Vereinigten_Staaten

¹¹ Darum halte ich die Einschätzung Fassbenders (2009, 59): »Indem die Menschenrechtserklärung die ›angeborene Würde‹ und die ›unveräußerlichen Rechte‹ aller Menschen an den Anfang stellt, bekennt sie sich zu einem naturrechtlichen Verständnis der Menschenrechte«, für nicht korrekt. Die *Menschenrechtserklärung* ist zwar naturrechtlich anschlussfähig, aber sie argumentiert selbst ausdrücklich nicht naturrechtlich, wie noch ausführlich zu zeigen ist (vgl. 1.4).

¹² Vgl. Morsink 2000.

1. Das Prinzip der Menschenwürde wird als Prinzip eines grundsätzlichen Subjektstatus verstanden: Statt des NS-Prinzips: »Du bist nichts, dein Volk ist alles«, wird jetzt affirmiert, dass der Einzelne nicht für das Volk oder sonstige Ziele aufgeopfert werden darf.
2. Das Prinzip der Menschenwürde beinhaltet zudem auch den Gleichheitsgrundsatz: Statt des NS-Prinzips: »Die arische Rasse ist besonders kostbar, andere Rassen sind als minderwertig zu versklaven oder sogar wie Ungeziefer auszurotten«, wird jetzt die grundsätzliche Gleichheit aller Menschen affirmiert.

Das so verstandene Prinzip der Menschenwürde als Prinzip, das grundsätzlichen Subjektstatus und grundsätzliche Gleichheit affirmiert, ist zugleich ein Freiheitsprinzip. Es ermächtigt den Einzelnen, sein eigenes Leben zu gestalten und zu bestimmen. Das Prinzip der Menschenwürde steht damit nicht nur konträr zu den nationalsozialistischen Prinzipien, sondern beispielsweise auch zu einer Weltanschauung wie dem Marxismus in der Form, wie er im »real existierenden Sozialismus« vertreten wurde. Auch hier wurde nämlich faktisch das erste Prinzip des grundsätzlichen Subjektstatus jedes Menschen preisgegeben, denn nicht der Einzelne zählt, sondern es zählt die Partei bzw. das zu erstrebende Ziel einer klassenlosen Gesellschaft: »Die Partei, die Partei hat immer Recht«, so lautete ein auf vielen Parteitagungen gesungener Slogan. Aber auch die Gleichheit galt nicht in derselben Weise, denn Mitglieder der Partei hatten andere Rechte als Nichtmitglieder und wurden in ganz anderer Weise gefördert.

Das Prinzip der Menschenwürde, wie es von den Vereinten Nationen vertreten wird, unterscheidet sich aber auch dezidiert von bestimmten ethischen Ansätzen. So negiert beispielsweise der Utilitarismus, wie ihn Bentham (1748–1832) klassisch begründet hat, das erste Prinzip, da der Einzelne für das »Glück« der größtmöglichen Zahl geopfert werden kann. Der Präferenzutilitarismus heutiger Prägung, wie ihn Singer vertritt¹³, bestreitet auch das zweite Prinzip der grundsätzlichen Gleichheit aller Menschen, da seiner Ansicht nach die Präferenzen der einzelnen Menschen nicht gleichwertig sein müssen und manche Menschen überhaupt keine Präferenzen ausbilden können. Letztgenannte sind deshalb auch moralisch nicht zu berücksichtigen, sofern nicht andere Menschen eine indirekte Berücksichti-

¹³ Vgl. dazu sein Grundwerk *Practical Ethics* (Singer (2011)).

gung aufgrund ihrer Präferenzen ermöglichen. Andererseits sind nach Singer nicht-menschliche Lebewesen dann moralisch zu berücksichtigen, wenn sie Präferenzen ausbilden können. Gleichheit bedeutet demnach, gleiche Präferenzen als gleichwertig moralisch zu berücksichtigen. Darum haben diese beiden utilitaristischen Ansätze keinerlei Verwandtschaft mit dem Nationalsozialismus, denn sowohl Bentham als auch Singer ist jeglicher Rassismus, jegliche Benachteiligung aufgrund von Rasse, Religion, politischer Einstellung, Geschlecht usw. fremd.¹⁴

Durch ihre klare Affirmation der Menschenwürde hat die *Menschenrechtserklärung* der Vereinten Nationen gegen alle Positionen, die dies negieren, festgehalten: Alle geborenen Menschen sind unabhängig von aktuellen Eigenschaften, die sie ausdrücken können, durch das Prinzip der Menschenwürde mit unveräußerlichen Rechten »ausgestattet«. Diese Rechte sichern dabei die Freiheit jedes Einzelnen, seine eigene Lebensgeschichte zu schreiben. Sie sind nach der *Menschenrechtserklärung* nicht von spezifischen Eigenschaften wie Geschlecht, Rassenzugehörigkeit, aber auch Leistungsfähigkeit und sonstigen Fähigkeiten abhängig.

Die Rede von der »innewohnenden Würde« unterstreicht dies. Es handelt sich nach von der Pfordten »um eine im Kern *unveränderliche, notwendige* und *allgemeine* Eigenschaft [...], die nicht erst erworben wird und die nicht verloren werden kann.«¹⁵

Als ethische Folgerung lässt sich von daher aus diesem international anerkannten Prinzip der Menschenwürde erschließen: Nie wieder darf es geschehen, dass Menschen aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit oder aus sonst welchen Gründen, z.B. weil sie den Herrschenden gegenüber missliebige Meinungen vertreten oder geistig beeinträchtigt sind, misshandelt, versklavt oder ermordet werden. Nie wieder dürfen Grundrechte von Menschen verletzt werden.

Auch wenn die *Menschenrechtserklärung* in ihrem Menschenrechtskatalog Teilhabe- und Leistungsrechte formuliert, so sind vor diesem Erfahrungshintergrund doch die fundamentalen Abwehr-

¹⁴ Peter Singer, dessen jüdische Großeltern von den Nationalsozialisten ermordet wurden, wird manchmal völlig zu Unrecht aufgrund seines Präferenzutilitarismus und damit verbundener medizinethischer Positionen in die Nähe der Nationalsozialisten gerückt. In Deutschland und der Schweiz wurde er am Reden gehindert. Vor diesem Hintergrund ist es sehr wichtig, den wesentlichen Unterschied zwischen einer nationalsozialistischen Einstellung und einer utilitaristischen Ethik zu begreifen.

¹⁵ Von der Pfordten (2016, 44). Darauf ist noch ausführlicher einzugehen: vgl. 1.5.

rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit die zentralen mit der Menschenwürde verbundenen Menschenrechte.

Von daher ist auch sehr gut nachvollziehbar, dass die *Menschenrechtserklärung* auf einen *Menschenpflichtenkatalog* verzichtet, denn der Vorschlag des sowjetischen Mitglieds der Redaktionskommission der *Menschenrechtserklärung*, von einer »Pflicht zur Brüderlichkeit«¹⁶ zu sprechen, wurde nicht angenommen. Selbst die bereits recht schwache Formulierung »sollen einander behandeln wie Brüder« wurde aufgrund der brasilianischen Kritik, hier werde doch implizit eine Menschenpflicht postuliert, abgeschwächt zu »sollen einander behandeln im Geiste der Brüderlichkeit«. Die Menschenwürde und die mit ihr verbundenen Rechte, die Leben und Freiheit gewährleisten, werden zuerkannt, unabhängig davon, ob die betreffenden Menschen sich ihrer würdig zeigen.

Doch welche Freiheit hat die *Menschenrechtserklärung* im Blick?

1.2 Würde im Verhältnis zur Freiheit

1.2.1 Freiheit und Menschenrechte

Die Vereinten Nationen haben das Prinzip der Menschenwürde mit grundlegenden Menschenrechten verbunden. Nach dem ersten Artikel: »Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt¹⁷ und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen«, formulieren die folgenden Artikel grundlegende Rechte, die ausdrücklich als »Freiheiten« konnotiert sind bzw. mit der Freiheit im Sinn persönlicher Selbstbestimmung in enger Verbindung stehen. So lautet Artikel 2: »Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.«

¹⁶ Die folgenden Zitate werden nach Tiedemann (2006, 18 f.) wiedergegeben.

¹⁷ Dies ist nicht in dem Sinn gemeint, dass der konkrete Mensch Gewissen und Vernunft zeigen muss, schließt also weder gewissenlose Menschen noch geistig schwer beeinträchtigte Menschen aus. Vgl. dazu 1.4.1.